



**Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Minden  
Hygiene- und Verhaltensregeln für den Besuch einer Sportveranstaltung des TuSpo  
Meißen von 1892 e.V.  
In den Sporthallen Dankersen(Zuschauer 96) und  
OMZ/Doppeltturnhalle(Zuschauer (80)**

**Corona-Schutzverordnung – gültig ab 09.02.2022**

**Kinder/Jugendliche bis zum 18. Geburtstag gelten als immunisiert. Aber dies gilt nur, wenn Sie über einen Schultest, oder einen Bürgertest oder einen beaufsichtigten Selbsttest (vor Ort vor dem jeweiligen Sportangebot) getestet sind.**

- Status „getestet“ gilt für alle Schüler unabhängig vom Alter!**
- 2G+ für Sport in Innenräumen bleibt bestehen (gilt unverändert)!**

Weiterhin gelten die folgenden Regelungen:

- Keine Testnotwendigkeit für geboosterte Personen bei 2G+**
- Bis zum 18. Geburtstag kein Immunisierungs- und Testnachweis bei 2G und 2G+**
- Zulassung von Zuschauern auch bei überregionalen Sportveranstaltungen**
- Stehplatznutzung für Zuschauer möglich, wenn es keine Sitzplätze gibt**
- Beaufsichtigte Selbsttest (Vor-Ort-Test) in Sportvereinen durchgängig möglich**
- Weiterhin wird neben der Boosterimpfung ein Test ebenfalls ersetzt, wenn bei einer Person eine Coronaerkrankung innerhalb der letzten drei Monate durch einen PCR Test nachgewiesen wurde, obwohl die Person zuvor vollständig geimpft war.**

Im Einzelnen:

**1. Nachweis der Immunisierung und Testung für Kinder und Jugendliche**

- Bis zum Schuleintritt: Kinder gelten als immunisiert und getestet, Altersnachweis erforderlich (Glaubhaftmachung durch Eltern reicht aus).**

- Bis zum 18. Geburtstag: Kinder und Jugendliche gelten als immunisiert und getestet. Altersnachweis erforderlich (Kinderausweis, Schülerschein o. ä.).
- Ab 18. Geburtstag: Jugendliche gelten nicht mehr als immunisiert. Soweit sie Schüler sind, gelten sie als getestet, Schülerschein erforderlich.
- 16. und 17. Jährige gelten aufgrund der Schultestungen als immunisiert.

## 2. Sport im Freien: 2G

Für die gemeinsame Sportausübung draußen gilt unverändert, dass nur immunisierte Personen teilnehmen dürfen (geimpft/genesen). Für Teilnehmer an Training und Wettkampfsport in offiziellen Ligen des organisierten Sports (inkl. aller Kaderathleten an Stützpunkten), die (Achtung neu!) über eine erste Impfung verfügen, gilt übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) als Nachweis. Dies ist eine Verschärfung der bisherigen seit November geltenden Regelung. Für Profisportler gilt aufgrund des Schutzes der Berufsausübung weiterhin die alte Regel (also auch ohne erste Impfung), bis eine neue bundesgesetzliche Regelung für Beschäftigte vorliegt.

## 3. Sport drinnen: 2G+

Für Sport in Innenräumen gilt ausnahmslos 2G+. Aber:

### •Der Nachweis einer Auffrischungsimpfung („Boosterung“) ersetzt den zusätzlichen Test.

- Sportvereine können beaufsichtigte Selbsttests („Vor-Ort-Testung“) durchführen, die für das nachfolgende Sportangebot gültig sind. Siehe hierzu Anhang „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur Corona-Schutzverordnung NRW“.

Für Teilnehmer an Training und Wettkampfsport in offiziellen Ligen des organisierten Sports (inkl. aller Kaderathleten an Stützpunkten), die (Achtung neu!) über eine erste Impfung verfügen, gilt übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) als Nachweis. Für Profisportler gilt aufgrund des Schutzes der Berufsausübung weiterhin die alte Regel (also auch ohne erste Impfung), bis eine neue bundesgesetzliche Regelung für Beschäftigte vorliegt.

Für begleitende Eltern (Kind bringen, abholen, zuschauen) gilt 2G, in Hallenbädern 2G+.

Für Übungsleiter und Trainer bei Vereinsangeboten ist auf und in allen Sportstätten, auch in öffentlichen Hallenbädern, §4 (4) der Corona-Schutzverordnung anwendbar, das heißt, für sie gilt 3G. Nicht immunisierte Übungsleiter und Trainer müssen während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen.

## 4. Zuschauer

Bei Veranstaltungen mit mehr als 750 Zuschauer\*innen sind

- in Innenräumen eine Auslastung von maximal 30% der Höchstkapazität, maximal 4.000 Personen und
- im Freien eine Auslastung von maximal 50% der Höchstkapazität, maximal 10.000 Personen zugelassen. (s. § 4 (5a) CoronaSCHV)
- Das Zuschauerverbot für überregionale Sportveranstaltungen entfällt.
- Die vorgenannten Zahlen umfassen Sportler und Zuschauer. Personal (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter, Ordner, Sicherheitskräfte etc.) wird nicht mitgezählt. Profisportler gelten als Beschäftigte und werden ebenfalls nicht mitgezählt.
- Soweit für alle zulässigen Personen Sitzplätze vorhanden sind, dürfen Stehplätze nicht besetzt werden.
- Für alle Zuschauer gilt drinnen und draußen 2G.

- Sanitäreinrichtungen sind mit den oben genannten Zugangsvoraussetzungen nutzbar (also: bei Nebenräumen von offenen Sportanlagen mit 2G, drinnen mit 2G+ für Sportler und 2G für Zuschauer).

Insgesamt bedeutet die neue Ordnung eine deutliche Erleichterung für Sportvereine und Sporttreibende, und das trotz der hohen Inzidenzlage.

Die Kabinen 1. und 2. sind für die Heimmannschaften und die Kabinen 5. und 6. für die Gastmannschaften vorgesehen. Kabinenbelegungen werden angezeigt.

Weiterhin wird an den Eingängen Sportler und Zuschauerbereich nach den bestehenden Regeln 2G+ und 2G kontrolliert.

Legen Sie bitte unaufgefordert die Personalausweise und die dazu gehörigen Nachweise in Form von Impfausweisen, Digitalen Impfzertifikaten oder auf sonstige Weise vor.

- Alle Besucher\*innen und Aktive können sich über die Luca-App oder in einem Formular ihre Kontaktdaten hinterlegen, damit ggf. Infektionsketten nachverfolgt werden können. Zuschauern ist der Zutritt über den Sportlereingang nicht gestattet.

- Weiterhin gelten die üblichen Regeln wie: **1,5 Meter Abstand** halten, **Hände desinfizieren** und **Maskenpflicht** in den Räumlichkeiten, (bis zum Erreichen des Sitzplatzes oder den Kabinen).

Bitte auf weitere aushängende Richtlinien in den Sportstätten achten!

Der Vorstand

Datum

TuSpo Meißen von 1892 e.V.

13.02.2022